
AUS DEM DOKUMENTATIONSZENTRUM

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.

Frankreich: Reform des Rechts gemeinschaftlicher Berufsausübung

Am 17. März 2010 hat die französische Regierung den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der juristischen Berufe verabschiedet. Der Gesetzesentwurf beruht größtenteils auf dem im letzten Jahr veröffentlichten Bericht der *Darrois*-Kommission (AnwBl. 2009, 443). Unter anderem ist es das Ziel des Entwurfs, französische Sozietäten im internationalen Wettbewerb mit angelsächsischen *Law Firms* zu stärken. Erstmals soll das Berufsrecht den gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss mit Anwälten, die ihre Kanzlei nicht in Frankreich haben, zulassen und so internationale Sozietäten mit Sitz in Frankreich fördern. Der Regelungsvorschlag entspricht § 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO, bezieht sich jedoch nur auf Berufsträger mit Anwaltszulassung in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz. Die bestehende Regelung, nach der sich in einer Berufsausübungsgesellschaft nur Berufsträger mit Zulassung bei einer französischen Anwaltskammer zusammenschließen können, bremst nach der Gesetzesbegründung die Ausbreitung französischer Sozietäten im Ausland.

Die *Darrois*-Kommission hat auch eine Zulassung interdisziplinärer Berufsausübungsgesellschaften zwischen verschiedenen juristischen Berufen diskutiert, aber aufgrund von Unterschieden in den Berufsrechten verworfen. Sie hat sich jedoch für eine interdisziplinäre Öffnung auf der Ebene finanzieller Beteiligung ausgesprochen, was nunmehr der Gesetzesentwurf übernommen hat. Nach französischem Recht sind bereits jetzt Holding-Strukturen im Bereich anwaltlicher und anderer freiberuflicher Berufsausübung zulässig (hierzu *Henssler*, BRAK-Mitt. 2007, 238, 241 f.). Voraussetzung ist jedoch, dass die Gesellschafter der Holding allesamt den gleichen Beruf ausüben, der zudem mit dem von den Tochtergesellschaften ausgeübten Beruf identisch sein muss. Nach dem Entwurf sollen sich in Zukunft in einer Holding verschiedene Berufsausübungsgesellschaften zusammenschließen können, die gemeinsam Anteile an unterschiedlichen freiberuflichen Berufsausübungsgesellschaften halten. Zulässig wäre diese Form der Zusammenarbeit jedoch nur zwischen reglementierten juristischen Berufen, also Anwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern.

Der Entwurf sieht zudem eine Reform im Bereich der Firmierung anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften vor. So soll die Bezeichnung der der GbR entsprechenden *Société Civile Professionnelle* nunmehr nicht auf die Namensfirma beschränkt sein, sondern vollständig freigegeben werden. Auch Phantasiebezeichnungen und die unbeschränkte Verwendung des Namens ehemaliger Sozien sollen zulässig sein. Für die anderen Gesellschaftsformen gemeinschaftlicher Berufsausübung gilt bereits ein liberales Firmenrecht. (BD)

Schottland: Diskussion über die Zulassung von Fremdbeteiligung

Nachdem die Regionalregierung angetrieben durch die umfassenden Reformen des Berufsrechts in England und Wales durch den Legal Services Act 2007 schottische Anwälte zum Entwurf einer entsprechenden Reform des Anwaltsrechts aufgefordert hatte (vgl. AnwBl.

2008, 455), stimmten diese im Mai 2008 mit großer Mehrheit für eine Zulassung nicht-anwaltlicher Beteiligung an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften. Daher wurde im Mai 2009 das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des schottischen Anwaltsmarktes nach englischem Vorbild eingeleitet. Allerdings wird mittlerweile die Repräsentativität der damaligen Abstimmung angezweifelt, da von insgesamt 10.434 *solicitors* nur 933 an dieser teilgenommen haben. Mit Fortschreiten des Gesetzgebungsverfahrens mehren sich aus den Reihen der schottischen Anwaltschaft Bedenken gegen die Zulassung der Fremdbeteiligung, die sich hauptsächlich auf die Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit beziehen. Daneben tritt die besondere Befürchtung, englische Investoren könnten durch eine Kapitalbeteiligung die Kontrolle über den schottischen Anwaltsmarkt an sich reißen. In den letzten Monaten wurde über die Frage der Fremdbeteiligung eine hitzige Diskussion innerhalb der schottischen Anwaltschaft geführt. Die Berufsvertretung schottischer *solicitors*, die *Law Society of Scotland*, befürwortet eine Zulassung der Fremdbeteiligung. Schottland könne sich nicht als winziger Teil Großbritanniens der Entwicklung in England und Wales entziehen (zu dieser Entwicklung vgl. AnwBl. 2009, 297 und 443). In einer erneuten Umfrage vom 7. April 2010 haben sich 2.245 *solicitors* für die Zulassung von Fremdbeteiligungen ausgesprochen, falls Vorkehrungen zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit getroffen würden. 2.221 Berufsträger stimmten gegen die Fremdbeteiligung. Die anwaltliche Zustimmung zur Liberalisierung ist daher äußerst knapp. Die Reform befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und es sind noch weitere Auseinandersetzungen innerhalb der Anwaltschaft zu erwarten.

Falls Berufsausübungsgesellschaften mit Fremdbeteiligung zugelassen werden sollten, stellt sich die Frage, ob die schottische *Law Society* für Kontrolle und Regulierung der neuen Berufsausübungsstrukturen zuständig sein soll. Einige wünschen sich eine Trennung von Regulierungs- und Berufsvertretungsaufgaben nach englischem Vorbild. In England nimmt die *Law Society of England and Wales* die Aufgaben der Berufsvertretung und die *Solicitors Regulation Authority* die Regulierungsaufgaben wahr. Eine solche Trennung ist jedoch nach Ansicht der schottischen *Law Society* in einer kleinen Rechtsordnung wie Schottland zu teuer. In England würden 20 % der Mitgliedsbeiträge für die Aufrechterhaltung dieses doppelten Systems verwendet. (BD)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918. Internet: www.anwaltsrecht.org.